

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofes „RuheForst“ der Stadt Nauen**

### **- Naturfriedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S.298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl I/03 S. 172) und der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl Bbg Teil 1 Nr. 12 vom 28.06.1999) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen unter Bezug auf § 23 der Satzung der Stadt Nauen über die Friedhofsordnung vom 23. Februar 2000 und der Satzung über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes „Ruheforst“ vom 3. Dezember 2007 in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofes der Stadt Nauen – Naturfriedhofsgebührensatzung – beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung der Anlagen des Naturfriedhofes der Stadt Nauen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte (Empfänger der Graburkunde) ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Nutzungsberechtigte sind der Antragsteller oder die nach § 20 Abs. 1 BbgBestG bestattungspflichtigen Personen in der Reihenfolge:
  - a) der Ehegatte
  - b) die Kinder
  - c) die Eltern
  - d) die Geschwister
  - e) die Enkelkinder
  - f) die Großeltern
  - g) der Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte oder Bestattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch, wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt, ohne eine Bestattung zu veranlassen.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung.

- (2) Die Gebühren werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 4 Bestattungskategorien**

Auf dem Naturfriedhof werden maximal 12 Urnen um einen Baum beigesetzt. Dabei werden 3 verschiedene Kategorien von Bäumen unterschieden:

- Kategorie 1 – junge Bäume mit einem Stammdurchmesser bis 15 cm die am Rand der Fläche stehen
- Kategorie 2 – Bäume mit einem Stammdurchmesser bis 30 cm, die relativ zentral auf der Fläche stehen
- Kategorie 3 – ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser bis 50 cm die zentral auf der Fläche stehen
- Kategorie 4 – Neupflanzung (Heisterqualität)

#### **§ 5 Gebühren**

##### **I. Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte mit Bestattungsbaum**

I.1.	für eine Einzelperson (ein Baum)	
I.1.a	Kategorie 1	2.500,00 €
I.1.b	Kategorie 2	3.500,00 €
I.1.c	Kategorie 3	4.500,00 €
I.2.	für eine Familie oder im Leben verbundene Personen (max. 12 Personen an einem Baum)	
I.2.a	Kategorie 1	2.500,00 €
I.2.b	Kategorie 2	3.500,00 €
I.2.c	Kategorie 3	4.500,00 €
I.3.	für mehrere bis zu 12 Personen (Gemeinschaftsgrabstätte)	
I.3.a	Kategorie 1	430,00 €
I.3.b	Kategorie 2	690,00 €
I.3.c	Kategorie 3	860,00 €

<b>II.</b>	<b>Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte zur Neupflanzung eines Baumes (max. 12 Personen)</b>	<b>2.500,00 €</b>
------------	---	-------------------

**III. Gebühr für die Grabherrichtung einschließlich Ausheben  
und Verschließen der Gruft pro Beisetzung**

170,00 €

Die Gebühren nach Punkt I bis III erhöhen sich um die darauf entfallende volle gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

**§ 6  
Sonderleistungen**

- (1) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die im nachfolgenden Gebührentarif nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.
- (2) Werden Einrichtungen des städtischen Friedhofes Nauen an der Hamburger Straße genutzt (z. B. Trauerhalle), erfolgt die Abrechnung entsprechend der Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe Nauen.
- (3) Der Erwerb der Urne (bei Bedarf) und der Namenstafel wird über die KomForst GbR abgerechnet.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 4. Dezember 2007

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister